



Pa. 71.
2.



EDICT

Daß
Jedem Strafe der Barre
sich niemand unterstehen soll,

Die gepflanzten

Weiden = Häuß-

beer = Linden =

und andere dergleichen

Leuzbare Säume

zu beschädigen.

De Dato Berlin, den 8. Octobris, 1731.

Alten-Stettin,

Gedruckt bey Johann Friderich Spiegeln/ Königl. Preussischen Pommerschen
Regierungs-Buchdrucker.





Nachdem Seiner
Königlichen Majestät in Preussen &c. In-
serm allergnädigsten Herrn, allerunter-
thänigst hinterbracht worden, daß die auf
Seiner Königlichen Majestät höchste
Ordre im Lande gepflanzten Weiden-
Kaulbeer-Sinden- und andere derglei-
chen nutzbare Bäume hin und wieder
von liederlichen Leuten abgehauen und
ruiniert werden: Als verordnen höchst-
gedachte Seine Königliche Majestät
hiermit, daß diejenigen, so den gepflanz-
ten

ten jungen Bäumen vorfesslich Schaden
zufügen, wann sie darüber betreten wer-
den, zur Festungs- Strafe condemni-
ret werden sollen. Sie dann insonder-
heit die Soldaten ernstlich verwarne-
t seyn sollen, diese jungen Bäume weder
mit ihren Säbeln, noch sonst auf eini-
gerley Weise zu beschädigen, immassen
wann ein oder der andere dabey betrof-
fen, oder dessen überzeuget werden möch-
te, sofort angehalten, und an das Regi-
ment worunter er gehöret, zur nach-
drücklichen Bestrafung ausgeliefert o-
der angezeigt werden soll.

Und damit niemand sich mit der Un-
wissenheit entschuldigen könne, so soll die-
ses Edict zu jedermanns Verwarnung
an allen publicquen Orten affigiret,
auch bey den Regimentern überall be-
kannt gemacht, und öfters daselbst wie-
derholet, nicht weniger vor den Kirch-
thüren nach geendigtem Gottesdienst
wenig-

wenigstens alle Viertel Jahr den Gemeinden öffentlich vorgelesen werden.

Wbrkundlich unter Seiner Königlichen Majestät eigenhändiaen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insiegel. Begeben zu Berlin, den 8^{ten} Octobris 1731.

Mr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbow. F. v. Börne. A. D. v. Bierck. F. W. v. Diebahn. F. W. v. Happe.

Kg 4215

(2) 4°

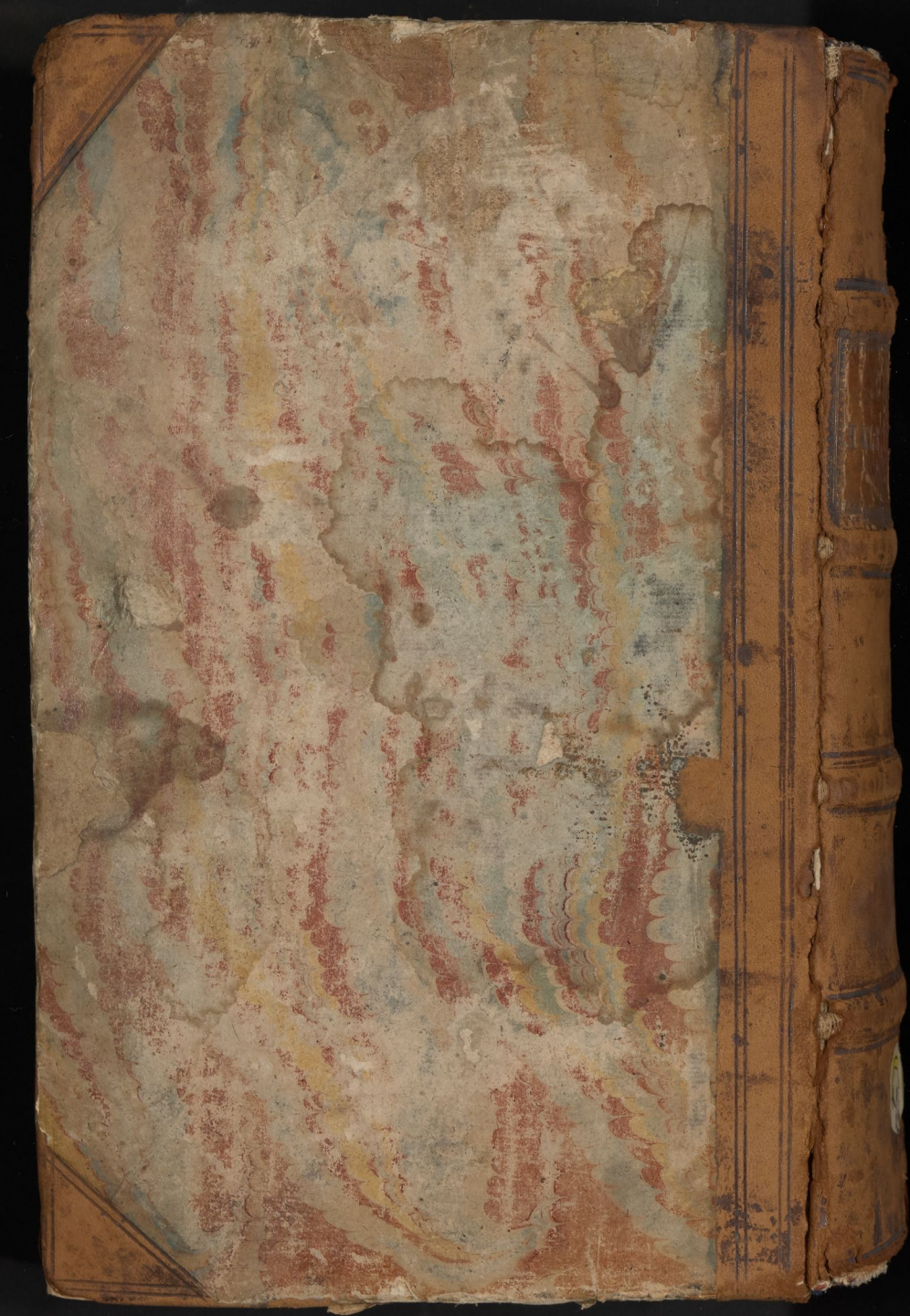
KD 18



KD 17

21





2

Das

Gen Strafe der Narre



id unterstehen soll,
die gepflanzten

n = Säul =

Sünden =

ere dergleichen

re Säume

beschädigen.

in, den 8. Octobris, 1731.

ten-Stettin,

Spiegeln/ Königl. Preussischen Pommerischen
ungs-Buchdrucker.

